

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 26. Oktober 1950.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
 PLAN-ARCHIV
 1950.B.N.P. (B1/2) 20
 Flurlingen Nr. 20

2933. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 13. Oktober 1950 ersuchte der Gemeinderat Flurlingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. September 1950 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Uhwieserstrasse zwischen der Neuhauserstrasse und dem Chümmerliweg sowie am projektierten Rappenweg zwischen der Uhwieserstrasse und dem Kirchweg in Flurlingen. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen gingen gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 76 vom 22. September 1950 veröffentlichten Bau- und Niveaulinienvorlagen keine Rekurse ein.

B. Die Uhwieserstrasse und der Rappenweg, beide im Bebauungsplan der Gemeinde Flurlingen vorgesehen, sollen zur Erschliessung von Bauland demnächst teilweise erstellt werden. Für die oben genannten Teilstrecken war daher die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien erforderlich. Der Baulinienabstand beträgt je 15 m, wobei je 5 m auf die Fahrbahn und die beiden Vorgärten entfallen. Die Niveaulinien passen sich den Terrainverhältnissen an. Die Vorlage kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Flurlingen vom 8. September 1950 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Uhwieserstrasse zwischen der Neuhauserstrasse und dem Chümmerliweg sowie am projektierten Rappenweg zwischen der Uhwieserstrasse und dem Kirchweg in Flurlingen wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen unter Rücksendung je eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen und an die Baudirektion.

Zürich, den 26. Oktober 1950.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. Ruff

